

Förderverein des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Vogtlandkonservatoriums *Clara Wieck* Plauen“.
- 2) Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen; nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr, vom Tag der Gründung bis Geschäftsjahresende.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Kunst durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen insbesondere bei solchen musikalischen, künstlerischen und pädagogischen Aufgaben und Projekten, die im Rahmen der Trägerschaft durch die Stadt Plauen in der Regel nicht gedeckt sind.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch geeignete Unterstützung in Absprache mit der Schulleitung aller Maßnahmen,
 - die der Ausstrahlung und dem Ansehen des Vogtlandkonservatoriums dienen,
 - die den Bemühungen dienen, alle Schüler unter sozial ausgewogenen Bedingungen zu fördern,
 - die der Förderung von Talenten und besonders begabten und interessierten Schülern dienen,
 - die der Schaffung optimaler Ausbildungsbedingungen dienen,
 - die dem sozio-kulturellen Anliegen der Musikschule entsprechen,
 - die der Herstellung und dem Erhalt vielfältiger Kontakte mit anderen kulturellen Ausbildungsstätten und Einrichtungen dienen.

Zudem ist der Verein Träger des durch das Vogtlandkonservatorium in Kooperation mit der Kiwanis-Stiftung Deutschland und Artes Breslau organisierten internationalen Jugendorchesters, das aus der „Jungen Deutsch-Polnischen Philharmonie“ hervorging.

- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf dürfen Vorstandsmitglieder jedoch für alle Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG ein) erhalten. Dies ist vom zuständigen Organ durch eine Geschäfts- oder Finanzordnung zu regeln. Ein Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelungen des BGB besteht nicht.

Bei Bedarf dürfen Mitglieder und Dritte für alle Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ein) erhalten. Dies ist vom zuständigen Organ durch eine Geschäfts- oder Finanzordnung zu regeln. Ein Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelung des BGB besteht nicht.

- 3) Für jederzeit zulässige Aufwandsspenden gelten die Bestimmungen des § 10b, Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung sowie auf dieser Grundlage vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Anwendungsvorschriften.

§4 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, bei Minderjährigen durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Vereinszweck erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Eine Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Vorstandes erlöschen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und ohne um eine Verlängerung der Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt, den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Durch die Einladung per Email ohne Signatur ist die Schriftform gewahrt. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich, es sei denn, dem wird in der Einladung ausdrücklich widersprochen und öffentlich eingeladen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs davon werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Musikschulleiter des Vogtlandkonservatoriums ist geborenes Vorstandsmitglied und kann in

dieser Funktion entsprechend den Vertretungsregelungen für das Vogtlandkonservatorium vertreten werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in sowie zwei weitere Beisitzer.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Koordinierung der Vereinsarbeit,
- Erstellen einer Geschäftsordnung,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Leitung der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss,
- Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung sowie den Jahresplan vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/in.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritten oder einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

§10 Einnahmen

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden entsprechend dem Vereinszweck dieser Satzung verwendet.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

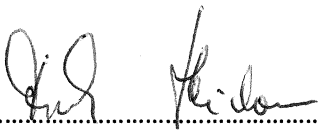
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

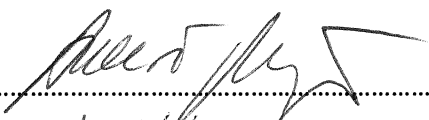
§13 Inkrafttreten

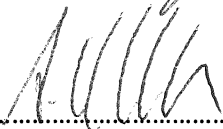
Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27.07.2016 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

Datum, 27.07.2016

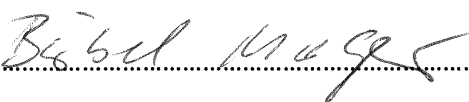
Unterschrift

Frank Heidan 


Andre Morgner 

Anja Kellner 

Bettina Münzer 

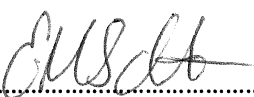
Bärbel Morgner 

Uwe Dässel 

Petra Dässel 

Kerstin Fischer 

Steffen Zenner 

Eva-Maria Schmidt 

Jörg Leitz 